

**Richtlinien für das Aufstellen von Wahl- und
Abstimmungsplakaten / Transparenten
auf öffentlichen Plätzen und Anlagen
der Gemeinde Lachen
vom 6. Juni 2008**

1. Ausgangslage

In den vergangenen Jahren wurde immer wieder festgestellt, dass Wahl- und Abstimmungswerbung unbewilligt auf öffentlichen Plätzen und Anlagen der Gemeinde Lachen aufgestellt wurden. Bis anhin wurden seitens Gemeinderat keine verbindlichen Vorgaben erstellt und demzufolge gab es für die politischen Parteien keine Richtlinien, nach welchen Kriterien Anträge behandelt und genehmigt würden.

Diese Richtlinie soll folgende Ziele umfassen:

- Gleichbehandlung aller Lachner Ortsparteien (Chancengleichheit)
- Administrationsaufwand reduzieren – Wegfall der Antragsstellung und Anpassung Bewilligungsverfahren
- Zeitlich klar definierte Rahmenbedingungen schaffen
- Reduzierung der Anzahl Wahl- und Abstimmungsplakate auf öffentlichem Grund
- Erbringung von Servicedienstleistungen an Parteien
- Klarheit schaffen

2. Definition zugelassene Gesuchsteller

- Wahlplakate (Parteien, Einzelpersonen)
 - Gemeinderat und Kantonsratswahlen
 - Wahlplakate der an der Wahl zugelassenen Parteien respektive Kandidaten / - innen
 - Bezirksrat
 - Wahlplakate der an der Wahl zugelassenen Parteien respektive Kandidaten / - innen
 - Regierungsrat-, National- und Ständeratswahlen
 - Wahlplakate der an der Wahl zugelassenen Parteien respektive Kandidaten / -innen
- Abstimmungsplakate (nur Parteien)
 - Über Abstimmungsvorlagen
 - Der Gemeinde Lachen (alle Parteien der Gemeinde Lachen)
 - Des Bezirks March (alle Parteien des Bezirks March)
 - Des Kantons Schwyz (alle Parteien des Kantons Schwyz)
 - Des Bundes (alle Parteien der Schweiz)

3. Zeitliche Rahmenbedingungen

Wahl- und Abstimmungsplakate / -transparente dürfen frühestens 40 Tage vor dem Wahl- resp. Abstimmungstermin aufgestellt werden. Die Plakate sind spätestens 3 Tage nach der Abstimmung zu entfernen.

Bei den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Plakatständer erfolgt das Aufstellen sowie das Wegräumen durch die Gemeinde Lachen kostenlos.

Sofern die von den Parteien gestellten Plakatständer 3 Tage nach dem Wahl- resp. Abstimmungssonntag nicht entfernt wurden, werden diese durch die Gemeinde unter Kostenfolge entfernt (CHF 100.00 pro Plakatständer).

Für das Jahr 2008 gelten folgende Daten:

Abstimmungsdaten 2008	16. Mrz 08 Wahlen	27. Apr 08 Wahlen	1. Jun 08 Allenfalls Nachwahlen	28. Sep 08	30. Nov 08
Beginn der Periode (40 Tage vor Abstimmungsdatum), 12.00 Uhr	12. Feb 08 (kürzer als 40 Tage)	18. Mrz 08	22. Apr 08	19. Aug 08	21. Okt 08
Abräumdatum (12.00 Uhr)	19. Mrz 08	30. Apr 08	4. Jun 08	1. Okt 08	3. Dez 08

Für das Jahr 2009 gelten folgende Daten:

Abstimmungsdaten 2009	8. Feb 09	17. Mai 09	27. Sep 09	29. Nov 09
Beginn der Periode (40 Tage vor Abstimmungsdatum)	30. Dez 08	7. Apr 09	18. Aug 09	20. Okt 09
Abräumdatum (12.00 Uhr)	11. Feb 09	20. Mai 09	30. Sep 09	2. Dez 09

4. Öffentliche Plätze und Anlagen

Die folgenden öffentlichen Plätze und Anlagen stehen für das Aufstellen von Wahl- und Abstimmungsplakate / -Transparente zur Verfügung:

- Kreuzplatz Lachen (erhöhte Fläche rund um den Marienbrunnen)
- Rathaus, Lachen (erhöhte Fläche direkt am Rathaus, Richtung Liegenschaft Tanner), nur solange als die Gemeinde Lachen im Mietverhältnis zum Bezirk March steht

Auf allen anderen öffentlichen Plätzen und Anlagen (z.B. Hafen und Seeanlagen, bei Schulhäusern und Turnhallen) ist das Aufstellen von Wahl- und Abstimmungsunterlagen untersagt.

5. Beschränkung Anzahl Wahlplakate pro Partei

Pro Partei / Kandidaten einer Partei dürfen nur zwei Wahlplakate (vorder- und rückseitig bedruckt) auf öffentlichem Grund aufgestellt werden (auf jedem Platz eines). Diese dürfen die Grösse des Weltformats (0.90 m x 1.30 m) nicht übersteigen.

6. Zur Verfügungsstellung von Materialien und Personal

Bei Wahlen

Jeder Partei wird pro Wahltermin seitens Gemeinde Lachen ein Plakatständer zur Verfügung gestellt. Die Gemeinde Lachen wird 40 Tage vor dem Wahltermin vier Plakatständer auf dem Kreuzplatz zur Verfügung stellen. Auf dem Kreuzplatz sind nur die Plakatständer der Gemeinde Lachen zugelassen.

Den Parteien wird ohne vorgängige Bewilligung erlaubt, einen Plakatständer zu benutzen. Die Zuteilung auf dem Platz erfolgt unter dem Motto: First in, first serve.

Nicht gebrauchte Plakatständer werden durch die Gemeinde Lachen 33 Tage vor den Wahlen wieder abgeräumt. Sollte das Anbringen von Wahlplakaten in der vorgegebenen Zeit nicht möglich sein, kann dies der Bauverwaltung vor dem Beginn der 40 Tage unter Angabe des neuen Termins mitgeteilt werden. Die Gemeinde wird in diesem Falle den Plakatständer zum gewünschten Zeitpunkt aufstellen.

Wahlplakate beim Rathaus müssen durch die Parteien auf eigenen Plakatständer angebracht werden. In diesem Falle werden seitens Gemeinde keine Dienstleistungen erbracht.

Bei Sachabstimmungen

Bei Sachabstimmungen steht jeder Partei ebenfalls 1 (ein) Plakatständer zur Verfügung.

Dieser wird nach vorgängiger Bestellung beim Bauamt durch die Gemeinde Lachen an den gewünschten Standort (Kreuzplatz oder Rathaus) geliefert.

Ausmass Plakatständer

Weltplakatformat, 0.90 m x 1.30 m

7. Bewilligungsstelle

Für Wahlen und Sachabstimmungen, die dieser Richtlinie unterstehen, ist keine Gesuchstellung respektive Bewilligung notwendig.

Die Bauverwaltung ist beauftragt, die Einhaltung der Richtlinie zu prüfen und Übertretungen zu sanktionieren.

Sanktionen:

Nicht bewilligte Platzierungen von Wahl- und Abstimmungsplakaten werden durch die Gemeindeverwaltung eingesammelt und vernichtet.

8. Übrige Bestimmungen

Im übrigen gelten die Weisungen des Militär- und Polizeidepartementes des Kantons Schwyz vom 1. Oktober 2007.

9. Vernehmlassung, Inkraftsetzung

Die Lachner Ortsparteien hatten bis zum 30. April 2008 Gelegenheit, ihre Stellungnahme zu den Richtlinien an den Gemeinderat Lachen einzureichen. Dieses Recht wurde nur seitens der SP Lachen-Altendorf beansprucht.

Diese Richtlinien ersetzen diejenigen vom 1. Februar 2008.

Der Gemeinderat Lachen hat diese Richtlinien am 6. Juni 2008 genehmigt (GRB Nr. 223) und per sofort in Kraft gesetzt.

GEMEINDERAT LACHEN

Peter Marty
Gemeindepräsident

Eugen Benz
Gemeindeschreiber